

Willigis Otto und Mathilde als diejenigen bezeichnet, *qui istum locum* an Mainz tradierten, und für sie eine Gedächtnisstiftung verfügt: *Willigisus, sanctę Mogontine sedis venerabilis archiepiscopus, ut sui memoria numquam deficiat et ut memoria Ottonis ducis sororisque eius domne Mathilde perpetualiter maneat, qui istum locum ad altare Sancti Martini confessoris pro anime sue remedio tradidere, Sancta intencione hoc constituit memoriale, quatinus ...*¹⁹⁷. Darnach hatte Ita Aschaffenburg bereits zu Lebzeiten ihren beiden erstehelichen Kindern überlassen.

Als Äbtissin des Stiftes Essen hatte Mathilde ihre eigenen, persönlichen Ambitionen, zu deren Verwirklichung der sicherlich nicht geringe Verkaufserlös für Aschaffenburg seine Verwendung fand. Davon zeugen allein ihre Gründung, die Stiftskirche in Rellinghausen, wo sie ihre Grablege fand, und der Essener Münsterschatz¹⁹⁸.

III. Die Kinder und ihre Nachkommen

1. Das große Teilen

Entgegen der Meinung von Theodor Mayer, mit der Anerkennung des Herzogtums Burchards „war auch die Übergabe des Amtsgutes des Herzogs verbunden, was Ekkehard mit seiner Nachricht von der Belehnung mit den *praedia damnatorum*¹⁹⁹ zum Ausdruck bringt“²⁰⁰, kannte das 919 legalisierte schwäbische Herzogtum kein „Amtsgut“, das einem Herzog bei seinem Herrschaftsantritt überlassen wurde, wie dies bei den Bischöfen mit ihrem „Amtsgut“, dem Reichsgut, den Regalien der Domkirche, der Fall war oder wie es gedanklich mit dem „Amtsherzogtum“ verbunden wird. Das Reichsgut im territorialen Bereich des Herzogtums, über das der König *manu potestativa* verfügen konnte, das also nicht „verliehen“ war, wurde Herzog Burchard und Reginind *in beneficium* übertragen und war für sie und ihre Nachkommen Hausgut *iure hereditario*, wenn man will,

¹⁹⁷) Ebenda S. 194f.; *Notae Aschaffenburgenses* (wie Anm. 187) S. 757 Nr. I.

¹⁹⁸) Siehe V.H. Elbern, *Der Münsterschatz von Essen* (1959) und H. Köhn, *Der Essener Münsterschatz* (1950).

¹⁹⁹) Siehe oben S. 31.

²⁰⁰) Th. Mayer, *Das schwäbische Herzogtum* (wie Anm. 37) S. 330.